VERORDNUNG (EWG) Nr. 1903/84 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1984

zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/84 [2], insbesondere auf Artikel 11

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten [3], insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 bestimmt, daß die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 berechnete Abschöpfung um einen Betrag zu vermindern ist, der vierteljährlich von der Kommission festgesetzt wird. Dieser Betrag soll 25 v. H. des Durchschnitts der innerhalb eines Bezugszeitraums erhobenen Abschöpfungen entsprechen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2942/73 der Kommission vom 30. Oktober 1973 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2412/73 [4], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3480/80 [5], gilt als Bezugszeitraum das Vierteljahr vor dem Monat der Festsetzung des Betrages.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten April, Mai und Juni 1984 geltenden Abschöpfungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 erwähnte Betrag, um den die bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1984, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1977, S. 9.
[4] ABl. Nr. L 302 vom 31. 10. 1973, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 84.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juli 1984 zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abzuziehende Beträge
ex 10.06	Reis :	
	B. anderer :	
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :	
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :	
	1. rundkörniger	32,93
	2. langkörniger	47,99
	b) geschälter Reis :	
	1. rundkörniger	41,16
	2. langkörniger	59,98
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :	
	a) halbgeschliffener Reis :	
	1. rundkörniger	69,27
	2. langkörniger	113,99
	b) vollständig geschliffener Reis :	
	1. rundkörniger	73,77
	2. langkörniger	122,20
	III. Bruchreis	12,97